



wanderfreunde ostschweiz
wandern & kultur

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Wanderfreunde Ostschweiz“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins richtet sich nach dem Wohnort des jeweiligen Präsidiums.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, das Wandern zu fördern und gleichzeitig unterwegs Wissenswertes zu vermitteln. Dies wird durch Wanderleiterinnen und -leiter aus dem Verein angeboten. Eine Programmkommission koordiniert die Vorschläge.

Art. 3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern (Einzelpersonen, Ehepaaren und Partnerschaften)
- Ehrenmitgliedern

Art. 5 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bei Austritt während des Vereinsjahres ist der volle Jahresbeitrag fällig. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen oder die dem Ansehen des Vereins schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann an der HV rekuriert werden, welche mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung ernennt auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Anträge von Mitgliedern auf Ernennung von Ehrenmitgliedern sind dem Vorstand bis 31. Oktober schriftlich und begründet einzureichen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 7. Stimmrecht

Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht. Gäste dürfen mitdiskutieren, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 8 Mitgliederbeiträge und Beitragspflicht

Der Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung bestimmt. Paare bezahlen weniger als 2 Einzelbeiträge. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum 31. Mai zu bezahlen. Erfolgt der Eintritt in den Verein nach dem 31. August, ist für das laufende Jahr kein Beitrag zu entrichten.

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen /-revisoren

Art. 10 Vereinsjahr

Vereins- und Rechnungsjahr beginnen und enden mit dem Kalenderjahr.

Art. 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand einberufen oder sie findet statt, wenn 1/5 der Mitglieder durch schriftliche Eingabe an den Vorstand, unter Angabe der Gründe, dies verlangt.

Jede Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden, schriftlich oder per E-Mail allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Nach Möglichkeit wird sie auch im Mitteilungsblatt und auf der Homepage publiziert.

Art. 12 Geschäfte der Hauptversammlung

Ordentliche Geschäfte der Hauptversammlung:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
3. Jahresberichte
 - a) des Präsidiums
 - b) der Programmkommission
4. Jahresrechnung
5. Bericht der Rechnungsrevisoren und Genehmigung der Jahresrechnung
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Festsetzung des Sitzungsgeldes der Vorstandsmitglieder (Wahljahr)
8. Wahlen im Wahljahr oder bei Austritten
 - a) des Vorstandes
 - b) des Präsidiums
 - c) der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
9. Anträge
 - a) vom Vorstand
 - b) von Mitgliedern
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrungen
11. Statutenänderungen
12. Allgemeine Umfrage

Über Geschäfte, welche In der Traktandenliste nicht enthalten sind, kann diskutiert, aber nicht abgestimmt werden.

Art. 13 Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der HV müssen dem Präsidium bis 31. Oktober eingereicht werden.

Art. 14 Wahlen, Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Eine schriftliche Abstimmung kann durch ¼ der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5–7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 16 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind schriftlich bis 31. Oktober dem Vorstand einzureichen.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Erledigung sämtlicher Geschäfte zuständig, sofern sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er trifft sich zu den notwendigen Sitzungen.

Art. 18 Präsidium

Das Präsidium leitet die Vereinsgeschäfte, die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen. Es vertritt den Verein nach aussen.

Art. 19. Rechnungsrevision

Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren und 1 Ersatzrevisorin/-revisor für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie kontrollieren die Kasse und die Buchführung und erstatten an der HV Bericht und stellen Antrag.

Art. 20 Finanzen

Einnahmen des Vereins sind:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Vermögensertrag
- andere Zuwendungen

Art 21. Statuten

Anträge auf Teil- oder Totalrevision der Statuten können vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern gestellt werden. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 22 Auflösung

Zu einer Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder. Ist eine hierfür einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, entscheiden an einer zweiten Versammlung, die innert Monatsfrist einzuberufen ist, 2/3 der anwesenden Mitglieder. Das bei der Auflösung des Vereins allenfalls vorhandene Vermögen ist gemäss Beschluss der Hauptversammlung an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung oder an eine wohltätige Institution zu übertragen.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 16. Februar 2018 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

9000 St. Gallen, 16. Februar 2018

Das Co- Präsidium:
Rolf Voegeli
Maia Frick

Die Aktuarin:
Regula Mettler